

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 238 Anerkennung von Rettungstaten (Karl-Heinz Hörig; Hans-Peter Hatzenbühler). S. 163
 239 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises. S. 163
 240 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Dieter Michel). S. 163
 241 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Franz Scheler, Oberhausen-Sterkrade). S. 164
 242 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans Köhncke). S. 164

Wirtschaft und Verkehr

- 243 Errichtung von Ausbildungsmeister-Prüfungsausschüssen für das grafische Gewerbe. S. 164
 244 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Johann Krüger, 406 Viersen-Dülken, Gasstraße 4). S. 164
 245 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG NIAG, Moers, Homberger Straße 113). S. 164
 246 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Unternehmer Heinrich Peters, Krefeld, Oberdießemer Straße 62). S. 165
 247 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Unternehmer Peter Rothmann, Heiligenhaus, Velberter Straße 138). S. 165
 248 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Krefelder Verkehrs AG, Krefeld, Philadelphiastraße 192). S. 165

Beilage: 2. Nachtrag zur Satzung — Ausgabe 1965 — der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 249 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk „Auf dem Berg“ der Stadtwerke Rheinhausen — Wasserschutzverordnung Wasserwerk „Auf dem Berg“ — vom 5. März 1971. S. 166

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

- 250 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Düsseldorf. S. 169
 251 Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen in Viersen. S. 170
 252 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Bekämpfung der Goldafterraupenplage vom 16. Februar 1971. S. 171
 253 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Gemeinde Kranenburg vom 16. Februar 1971. S. 171
 254 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften in der Gemeinde Kranenburg. S. 172
 255 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest. Sperrbezirk: Gebietsteil der Gemeinde Grefrath I. S. 173
 256 Vorladung zum Enteignungs- und Entschädigungsfeststellungstermin (Gemarkung Asberg). S. 173
 257 2. Nachtrag zur Satzung — Ausgabe 1965 — der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. S. 174
 258 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Frau Hannelore Boehlke; Anna Kath. Hauprichs geb. Probst; Jutta Jung; Paula Kirsch). S. 174

**B.
Verordnungen, Verfügungen und Bekannt-
machungen des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 238 **Anerkennung von Rettungstaten**
(Karl-Heinz Hörig)
(Hans-Peter Hatzenbühler)

Der Regierungspräsident
21. 42. 02

Düsseldorf, den 12. März 1971

Der Ministerpräsident hat namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für eine unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettungstat

Herrn Karl-Heinz Hörig, Alpen-Menzelen,
Ritterweg 122,

Herrn Hans-Peter Hatzenbühler, Alpen-Menzelen,
Ritterweg 114,

eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 163

- 239 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**

Der Regierungspräsident
25. 1. — 1584

Düsseldorf, den 12. März 1971

Der Polizeidienstausweis Nr. 1047, ausgestellt vom
Polizeipräsidenten Düsseldorf für den Polizei-

Hauptmeister Antonius Wellig, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 163

- 240 **Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Dieter Michel)

Der Regierungspräsident
33. 2416

Düsseldorf, den 15. März 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 8 (Absatz 1) Buchstabe b des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 2 — 7160 — (MBI. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Runderrlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3 — 7160 — (MBI. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B — 7160 — (MBI. NW. 1969 S. 851/SMBI. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Dieter Michel, Oberhausen, Goebenstraße 105, die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den Stadtvermessungsobersinspektor a. D. Werner Gesenhaus ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 163

241 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Franz Scheler, Oberhausen-Sterkrade)

Der Regierungspräsident
33. 2416

Düsseldorf, den 11. März 1971

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Franz Scheler, Oberhausen-Sterkrade, Klosterstraße 22, mit Verfügung vom 8. 12. 1967 — 33. 2416 — (Abl. Reg. Ddf. 1967 S. 414) für den Stadtvermessungsüberinspektor a. D. Werner Gesenhaus erteilte Vermessungsgenehmigung I ist erloschen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 164

242 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Hans Köhncke)

Der Regierungspräsident
33. 2416

Düsseldorf, den 15. März 1971

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Köhncke, Essen, Olbrichstraße 48, mit Verfügung vom 20. 1. 1965 — 33. 2416 — (Abl. Reg. Ddf. 1965 S. 38) erteilte Genehmigung, unter seiner Leitung und Aufsicht den Ingenieur für Vermessungstechnik Reinhold Brinkmann zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II), ist erloschen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 164

Wirtschaft und Verkehr

243 **Errichtung
von Ausbildungsmeister-Prüfungsausschüssen
für das grafische Gewerbe**

Der Regierungspräsident
52. 52 — 201

Düsseldorf, den 15. März 1971

Gemäß § 77 (2) des Berufsbildungsgesetzes vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1112) — BerBiG — in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. 6. 1970 (GV. NW. Nr. 64 S. 515) errichte ich mit sofortiger Wirkung bei der Industrie- und Handelskammer Essen folgende Ausbildungsmeister-Prüfungsausschüsse:

1. für die Berufe „Schriftsetzer“ und „Buchdrucker“, sachlich zuständig für die Durchführung der Ausbildungsmeisterprüfungen für Schriftsetzer und Buchdrucker gem. § 77 BerBiG, örtlich zuständig für die Kammerbezirke Essen und Duisburg;
2. für die Berufe „Stereotypeure“ und „Galvanoplastiker“, sachlich zuständig für die Durchführung der Ausbildungsmeisterprüfungen für Stereotypeure und Galvanoplastiker gem. § 77 BerBiG, örtlich zuständig für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen.

Gemäß § 108 (1) BerBiG ist meine Prüfungsordnung vom 10. 10. 1956 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf S. 293) bis zum Erlaß einer Prüfungsordnung nach § 77 (2) i. V. m. § 41 BerBiG anzuwenden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 164

244 **Genehmigung für eine Sonderform
des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

(Johann Krüger, 406 Viersen-Dülken, Gasstraße 4)

Der Regierungspräsident
53. 52 — 24/2

Düsseldorf, den 27. Oktober 1970

Dem Unternehmer Johann Krüger in 406 Viersen-Dülken, Gasstraße 4, Betriebssitz Viersen, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 906), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des PBefG vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb von

Theaterfahrten

von Viersen-Dülken/Gasstraße nach Aachen-Lichtenbusch/Grenze als deutsche Teilstrecke des grenzüberschreitenden Verkehrs von Viersen-Dülken nach Chaudfontaine (Belgien) über Viersen — Rheydt — Mönchengladbach, befristet bis zum 30. September 1974, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen und die Vermehrung der Fahrtenpaare sind genehmigungspflichtig.
- b) Es dürfen nur folgende Personengruppen befördert werden: Besucher des Spielkasinos in Chaudfontaine (Belgien).

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 164

245 **Genehmigung
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen**

(Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG NIAG, Moers,
Homberger Straße 113)

Der Regierungspräsident
53. 52 — 26/31

Düsseldorf, den 12. März 1971

Der Niederrheinischen Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG in 413 Moers, Homberger Straße 113, Betriebssitz Moers, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die

Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Xanten/Poststraße nach Alpen-Veen/Molkerei über Alpen-Veen — Alpen-Bönninghardt — Alpen — Alpen-Menzelen, befristet bis zum 31. Dezember 1974, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden: Johannes Loschelder — Elektromeister —, Licht-, Kraftanlagen, Elektroheizung, Fernsehen, Kabellegerei, Veen.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 164

246 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

(Unternehmer Heinrich Peters, Krefeld, Oberdießemer Straße 62)

Der Regierungspräsident
53. 52 — 04/2

Düsseldorf, den 12. Februar 1971

Dem Unternehmer Heinrich Peters in 415 Krefeld, Oberdießemer Straße 62, Betriebssitz Krefeld, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Moers-Ohl nach Krefeld-Verberg/Magdeburger Straße über Meerbeck — Homberg — Scherpenberg — Rheinhausen vom 10. September 1970, befristet bis zum 31. August 1974, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen ist genehmigungspflichtig.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden: Erwin Behn, Verpackungsbedarf GmbH, Krefeld.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 165

247 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

(Unternehmer Peter Rothmann, Heiligenhaus, Velberter Straße 138)

Der Regierungspräsident
53. 52 — 21/2

Düsseldorf, den 15. März 1971

Dem Unternehmer Peter Rothmann in 5628 Heiligenhaus, Velberter Straße 138, Betriebssitz Hei-

ligenhaus, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Mettmann/Niederschwarzbach 12 nach Velbert/Firma Yale & Towne über Wülfrath vom 11. März 1971, befristet bis zum 31. Dezember 1972, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Folgende Haltestellen dürfen zum Einsteigen von Berufstätigen und in umgekehrter Richtung zum Aussteigen von Berufstätigen eingerichtet werden:

1. Mettmann/Niederschwarzbach 12,
2. Velbert/Firma Yale & Towne.

- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden: Eaton Yale & Towne GmbH, Velbert.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 165

248 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

(Krefelder Verkehrs AG, Krefeld, Philadelphiastraße 192)

Der Regierungspräsident
53. 52 — 04/11

Düsseldorf, den 16. März 1971

Der Krefelder Verkehrs-Aktiengesellschaft (Kre-vag) (Betriebsführung gem. § 2 Abs. 2 PBefG: Firma Auto Schelges KG, Willich-Anrath, Neersener Straße) in 415 Krefeld, Philadelphiastraße 192, Betriebssitz Krefeld, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Krefeld/Wasserturm nach Willich-Anrath/Firma Schmitz & Co. über B 57, befristet bis zum 31. Dezember 1974, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen ist genehmigungspflichtig.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden: Schmitz & Co., Federeinlagen, Willich-Anrath.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 165

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

249 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk „Auf dem Berg“ der Stadtwerke Rheinhausen — Wasserschutzverordnung Wasserwerk „Auf dem Berg“ — vom 5. März 1971**

Der Regierungspräsident
64. 17. 02 — 68

Düsseldorf, den 18. März 1971

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) und der §§ 24 und 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) — LWG — vom 22. Mai 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 235 — GV. NW. S. 235/SGV. NW. 77 —) wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerks „Auf dem Berg“ der Stadtwerke Rheinhausen (Wasserwerksbetreiber) wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung im Bereich der Gemarkung Rheinhausen, Flur 7, 8, 15, 17—19, 21; Gemarkung Rumeln, Flur 3, 4—7, 10, 11, 13; Gemarkung Kaldenhausen, Flur 14, 16, 17, 19, 20; Gemarkung Kapellen, Flur 5; Gemarkung Uerdingen, Flur 5, 6, 10, 11; Gemarkung Traar, Flur 46—48, 54—70; Gemarkung Verberg, Flur 7 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone, diese unterteilt in 2 Bereiche (Zone III A und Zone III B).

(3) Begrenzung und Aufgliederung des geschützten Gebiets sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 und einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 farbig eingetragen (Schutzgebietskarten). Die Zone I ist darin rot, die Zone II grün, die Zone III A blau und die Zone III B braun angelegt. Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Verordnung und die Schutzgebietskarten liegen

1. bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf — obere Wasserbehörde —,
2. bei dem Oberkreisdirektor in Moers — untere Wasserbehörde —,
3. bei dem Oberstadtdirektor in Krefeld — untere Wasserbehörde —, im Amt für öffentliche Ordnung, Krefeld, Hansahaas,
4. bei dem Stadtdirektor in Rheinhausen im Rathaus, Körnerplatz 1,
5. bei dem Gemeindedirektor in Rumeln-Kaldenhausen im Rathaus, Düsseldorfer Straße 2, und
6. bei dem Gemeindedirektor in Kapellen, Drinhausstraße, zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 2

Schutzbestimmungen

(1) Für den Fassungsbereich und die Schutzzonen gelten über die Bestimmungen im zweiten Teil der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälter-Verordnung) — VLwF — vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158) hinaus die nachfolgenden in den §§ 3 bis 6 und 9 aufgeführten Verbote, Genehmigungs- und Duldungspflichten. Soweit die in § 25 Absatz 1 Satz 1 LWG aufgezählten Handlungen durch diese Verordnung nicht ausdrücklich genannt werden, bedarf es der dort vorgesehenen Genehmigung nicht.

(2) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 bleiben Handlungen, die Gegenstand einer Planfeststellung sind oder nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Landeswassergesetzes bzw. einer aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnung einer Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung oder anderen öffentlich-rechtlichen Gestattung bedürfen.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 sind weiterhin Handlungen, die einer gewerberechtlichen, bauaufsichtlichen, luftverkehrsrechtlichen oder einer Genehmigung nach dem Atom- und Strahlenschutzrecht bedürfen oder Gegenstand eines bergrechtlichen Betriebsplanes sind.

(3) Die zuständige Behörde hat nach Maßgabe dieser Verordnung die Interessen der öffentlichen Wasserversorgung an den geschützten Gewässern zu berücksichtigen. Ist sie nicht allgemeine Wasserbehörde, bedarf sie zu ihrer Entscheidung, wenn sie nicht dem Regierungspräsidenten zusteht, des Einvernehmens der gemäß § 7 Abs. 3 zuständigen unteren Wasserbehörde. Diese soll dem Wasserwerksbetreiber Gelegenheit zur Stellungnahme geben; sie hat die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes in Düsseldorf herbeizuführen. Will die gemäß § 7 Abs. 3 zuständige untere Wasserbehörde Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes gegen die in Aussicht genommene Handlung nicht Rechnung tragen, so ist die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen, ob und inwieweit die Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes der Entscheidung zugrunde zu legen ist.

Das Einvernehmen der oberen Wasserbehörde nach § 24 Absatz 3 LWG gilt mit der Erklärung des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde als erteilt.

(4) Die in den Zonen I und II gelegenen Grundstücke sind als Wasserschutzgebiete besonders schutzbedürftig im Sinne von § 68 Absatz 2 Nr. 2 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes vom 29. Oktober 1964 (GV. NW. S. 319/SGV. NW. S. 54).

§ 3

Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind gemäß § 25 Absatz 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen oder anderen Anlagen, bei denen chemisch verunreinigtes Abwasser anfällt;
2. jede Errichtung und jede Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung von Treibstoff, Öl oder Gas.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III B genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung und jede Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe, soweit dies nicht schon unter die Bestimmung in Nr. 2 des vorstehenden Absatzes fällt,
2. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- und Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
3. die Versenkung radioaktiver Stoffe,
4. die Anlage und wesentliche Veränderung von Wegen und Straßen.

§ 4

Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind gemäß § 25 Absatz 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. die vorstehend in § 3 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Handlungen,
2. die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen jeder Art oder entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigenesellschaften,
3. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisations- oder Kläranlagen,
4. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- und Tongewinnung,
5. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
6. die Errichtung oder Veränderung von Sickergruben, Einleitungs-, Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwässer.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III A genehmigungspflichtig:

1. die vorstehend in § 3 Absatz 2 aufgeführten Handlungen,
2. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen,
3. das Einbringen von Stoffen jeder Art in Grund- und Oberflächenwasser, insbesondere das Entleeren von Fahrzeugen der Fäkalienabfuhr,
4. die Errichtung von Parkplätzen mit mehr als 10 Abstellplätzen, sofern das anfallende Oberflächenwasser nicht einer Kanalisation zugeführt wird.

§ 5

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind über die in Gesetzen und Verordnungen bereits enthaltenen Verbote hinaus verboten:

1. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen,
2. die Errichtung von gewerblichen Anlagen jeder Art oder entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung und von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen,
4. die Errichtung oder Veränderung von Flugplätzen, militärischen Anlagen oder Parkplätzen,

5. Sprengungen aller Art,

6. die Errichtung oder Verwendung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
7. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
8. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- und Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
9. das Einbringen von Stoffen jeder Art in Grund- und Oberflächenwasser, insbesondere das Entleeren von Fahrzeugen der Fäkalienabfuhr,
10. die Errichtung oder Veränderung von Sickergruben, Einleitungs-, Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwasser,
11. die Errichtung oder Veränderung von Kläranlagen,
12. die Errichtung von baulichen Anlagen jeder Art,
13. die Errichtung von Friedhöfen,
14. das Vergraben von Tierleichen,
15. das Wagenwaschen,
16. Camping, Baden oder Lagern.

(2) In der Zone II sind gemäß § 25 Absatz 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die auf den gewachsenen Boden einwirken,
2. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisationsanlagen.

(3) Darüber hinaus sind in der Zone II genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von Abwassersammelgruben,
2. die Veränderung von baulichen oder gewerblichen Anlagen jeder Art sowie entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigenesellschaften,
3. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Wegen und Straßen,
4. die Errichtung oder Veränderung von Sportplätzen,
5. die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung als Wiesen oder Weiden,
6. Düngung jeder Art und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

§ 6

Schutz in der Zone I

In der Zone I sind verboten:

1. die vorstehend in § 5 Absatz 1 aufgeführten Handlungen,
2. Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die auf den gewachsenen Boden einwirken,
3. die Errichtung von Kanalisationsanlagen oder Abwassersammelgruben,
4. die Anlage von Wegen oder Straßen,
5. die gärtnerische und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken sowie die Nutzung als Acker oder Weiden,

6. Düngung jeder Art,
7. die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
8. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie der Gebrauch oder das Abstellen mit Verbrennungsmotoren betriebener Maschinen,
9. der unbefugte Aufenthalt von Menschen und der Aufenthalt von Haustieren.

§ 7

Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 25 Absatz 1 LWG oder dieser Verordnung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung aus dem zu nutzenden Grundwasser nicht zu erwarten ist oder durch Bedingungen und Auflagen verhütet werden kann.

(2) Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen ergehen und befristet werden. Sie kann, unbeschadet der Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts, zurückgenommen oder nachträglich mit Einschränkungen oder zusätzlichen Anforderungen versehen werden, soweit es der Schutz vor bei der Genehmigung nicht voraussehbar gewesenen Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung aus dem zu nutzenden Gewässer erfordert.

(3) Die Genehmigung wird auf Antrag von der unteren Wasserbehörde in Moers für die Gemarkung Rheinhausen, Rumeln, Kaldenhausen und Kapellen und von der unteren Wasserbehörde in Krefeld für die Gemarkungen Uerdingen, Traar und Verberg erteilt. Der Antrag ist schriftlich mit einer kurzen Darstellung des Sachverhalts und unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Nachweisungen, Zeichnungen) zu stellen. Er soll in fünffacher Ausfertigung vorgelegt werden. Unvollständige oder mangelhafte Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitzuteilenden Mängel nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist behebt.

(4) Die untere Wasserbehörde entscheidet, soweit nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Bergbehörden zu beteiligen sind, über die Anträge im Einvernehmen mit dem zuständigen Bergamt. Das Einvernehmen kann diese für eine Mehrzahl von Fällen genau umrissener und umgrenzter Art allgemein, aber widerruflich erteilen.

(5) Die untere Wasserbehörde hört vor ihrer Entscheidung den Wasserwerksbetreiber und holt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes ein.

Soll Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes nicht Rechnung getragen werden, ist die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

(6) Die Kosten des Genehmigungsverfahrens fallen dem Antragsteller zur Last. Kosten, die durch unbegründete Einwendungen des Wasserwerksbetreibers erwachsen sind, können diesem auferlegt werden.

(7) Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen. Sie ist mit einer Kostenentscheidung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

(8) Die Genehmigung erlischt, außer im Falle des Absatzes 2 Satz 1, wenn innerhalb eines Jahres nach

Erteilung derselben mit der Ausführung der Handlung nicht begonnen oder deren Fortsetzung ein Jahr unterbrochen ist.

§ 8

Befreiungen

(1) Die obere Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund im Einzelfall auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. die Durchführung des Verbots im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des öffentlichen Wohls und insbesondere des Gewässerschutzes vereinbar ist.

(3) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, wenn und soweit dies zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Gewässerschutzes vereinbar ist. Die untere Wasserbehörde holt hierzu die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes ein.

§ 7 Absatz 5 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Im übrigen gelten für die Erteilung der Befreiung die Vorschriften in § 7 Absatz 2, 3 Satz 1—4 sowie Absatz 6—8 entsprechend.

§ 9

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in dem Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, die Anpassung eines vor Erlass dieser Verordnung rechtmäßig bestehenden Zustandes und rechtmäßig vorhandener Anlagen an die Vorschriften der Verordnung, insbesondere die Anbringung von Sicherungsmaßnahmen, und, wo dies nicht ausreicht, die Beseitigung des Zustandes oder der Anlagen zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Zonen I und II sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden

1. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen,
2. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
3. die Errichtung und Unterhaltung von Beobachtungsbrunnen sowie das Betreten ihrer Grundstücke zum Zwecke der Probeentnahme aus diesen Brunnen,
4. das Aufstellen und die Unterhaltung von Hinweisschildern.

(3) Duldungspflichten werden gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten durch Bescheid der oberen Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund angeordnet.

Der Wasserwerksbetreiber ist zu hören. Er trägt die Kosten des Verfahrens. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Betroffenen sowie dem Wasserwerksbetreiber zuzustellen.

(4) Der Wasserwerksbetreiber hat die Maßnahme, zu deren Duldung der Betroffene verpflichtet ist,

auf und nach Anweisung der unteren Wasserbehörde auf eigene Kosten durchzuführen.

§ 10

Beteiligung von Bergbehörde, Wasserwirtschaftsamt und unterer Wasserbehörde

(1) Gibt die zuständige Bergbehörde ihre nach dieser Verordnung erforderliche Einvernehmensklärung nicht binnen 8 Wochen nach Bekanntgabe der Aufforderung hierzu ab, so gilt ihr Einvernehmen insoweit als erteilt.

Das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund bestimmt, in welchen Fällen die Einvernehmensklärung als allgemein erteilt gilt.

(2) Gibt das Wasserwirtschaftsamt seine nach dieser Verordnung erforderliche Stellungnahme oder Einvernehmensklärung nicht binnen 8 Wochen nach Bekanntgabe der Aufforderung hierzu ab, so kann die untere Wasserbehörde insoweit nach eigenem Ermessen entscheiden. Das Wasserwirtschaftsamt teilt der unteren Wasserbehörde mit, in welchen Fällen eine Stellungnahme nicht erforderlich ist.

(3) Gibt die untere Wasserbehörde in den Fällen des § 2 Absatz 2 und 3 ihre Einvernehmensklärung nicht binnen 8 Wochen nach Bekanntgabe der Aufforderung hierzu ab, so gilt ihr Einvernehmen als erteilt.

Den Behörden der Bau- und Gewerbeaufsicht soll die untere Wasserbehörde mitteilen, in welchen Fällen ihr Einvernehmen allgemein vorab erklärt wird.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Wer im Wasserschutzgebiet verbotene Handlungen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, kann nach § 41 Absatz 1 Ziffer 2 WHG sowie § 123 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 LWG mit Geldbuße bis zu 10 000,— DM belegt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 1971
64. 17. 02 — 68

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 166

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

250 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Düsseldorf

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875/BGBl. III 8050 — 20) in Verbindung mit dem

§ 1 Ziffer 3 Buchst. b) der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161/SGV. NW. 7113) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) wird von der Landeshauptstadt Düsseldorf als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates vom 26. 11. 1970 für das Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881/BGBl. III 8050 — 20 — 2) dürfen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe von

1. frischer Milch:

Verkaufsstellen, deren Inhaber eine Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (BGBl. I S. 421/BGBl. III 7842 — 2) besitzen, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr oder in der Zeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr;

2. Konditorwaren:

Verkaufsstellen von Betrieben, die Konditorwaren herstellen, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;

3. Blumen:

Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden,

a) in der Zeit von 10.30 Uhr bis 12.30 Uhr oder in der Zeit von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr;

b) in der Zeit von 10.30 Uhr bis 16.30 Uhr an folgenden Tagen:

1. November (Allerheiligen),
Volkstrauertag,
Buß- und Betttag,
Totensonntag,
1. Adventssonntag;

4. Zeitungen:

Verkaufsstellen für Zeitungen

in der Zeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr und in der Zeit von 17.30 Uhr bis 20.30 Uhr

im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März),

in der Zeit von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September).

(2) Die Öffnungszeiten der in Absatz 1 Ziffer 1—3 bezeichneten Verkaufsstellen ist auf einem von außen deutlich sichtbaren, vom Ordnungsamt mit dem Dienstsiegel der Stadt Düsseldorf versehenen Aushang anzugeben.

Der Inhaber der Verkaufsstelle ist verpflichtet, jeden Wechsel der gewählten Öffnungszeiten dem Ordnungsamt mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

(3) Am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag sind die unter Ziffern 1—3 und am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag die unter Ziffer 4 aufgeführten Verkaufsstellen geschlossen zu halten.

§ 2

Der § 1 dieser Verordnung gilt sinngemäß für den Handel mit Milch, Blumen und Zeitungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und von Haus zu Haus.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 25 des Ladenschlußgesetzes mit Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1970

Just

Oberstadtdirektor

Vorstehende Verordnung vom 30. Dezember 1970 wurde im Düsseldorfer Amtsblatt, Ausgabe vom 13. Februar 1971 veröffentlicht und ist am 21. Februar 1971 in Kraft getreten.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 169

251 Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen in Viersen

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 Satz 3, 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ladenschlußgesetzes vom 23. 7. 1969 (BGBl. I S. 945), in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 b) und Ziffer 4 a) der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 5. 1957 (GV. NW. S. 161/SGV. NW. 7113), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. 12. 1969 (GV. NW. 1970 S. 22/SGV. NW. 7113), und § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Viersen als Kreis- und örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Viersen vom 21. 7. 1970/8. 12. 1970 für das Gebiet der Stadt Viersen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) geöffnet sein für die Abgabe von

- a) Frischmilch in der Zeit von 8.00 bis 10.00 Uhr,
- b) Konditorwaren in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr,
- c) Blumen in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr, jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am ersten Adventssonntag in der Zeit von 11.00 bis 17.00 Uhr,
- d) Zeitungen in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr und in der Zeit von 19.00 bis 20.00 Uhr.

(2) Absatz 1 Buchstaben a) bis c) gilt nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Absatz 1 Buchstabe d) gilt nicht für die Abgabe am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

§ 2

(1) Verkaufsstellen für den Verkauf von Spielwaren, Süßwaren, Tabakwaren, Obst und Imbißwaren dürfen an folgenden Sonntagen sowie an den aufgeführten Werktagen wie folgt geöffnet sein:

- a) Für das gesamte Stadtgebiet:
Fastnachtssonntag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.
- b) Bei der Früh- und Herbstkirmes in den jeweiligen Stadtteilen
sonntags in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr,
montags und dienstags der Früh- und Herbstkirmes über die allgemeine Ladenschlußzeit hinaus bis 21.00 Uhr.

(2) Ladeninhaber, die von der Regelung des Sonntagsverkaufs Gebrauch machen, müssen die Ladenverkaufsstellen am jeweils vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen halten.

§ 3

Die im § 2 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Kirmesen finden in den einzelnen Stadtteilen wie folgt statt:

Viersen

Frühkirmes Samstag bis Dienstag nach Fronleichnam.

Herbstkirmes am 1. Samstag bis Dienstag im Oktober.

Dülken

Frühkirmes Samstag bis Dienstag nach dem Namensfest Johannes (24. Juni). Ist der 24. 6. ein Samstag, beginnt die Kirmes bereits an diesem Tag.

Herbstkirmes Samstag bis Dienstag nach Kreuzerhöhung (14. September). Fällt der 14. September auf einen Sonntag, beginnt die Kirmes bereits am 13. September.

Süchteln

Frühkirmes Samstag bis Dienstag nach dem 13. Mai (Servatius); sofern das vorgenannte Wochenende mit Pfingsten zusammenfällt, verschiebt sich die Kirmes auf das vorhergehende Wochenende.

Herbstkirmes Samstag bis Dienstag nach dem 4. September (Irmgardis); sofern der 4. September auf einen Sonntag fällt, findet die Kirmes an diesem Wochenende statt.

Boisheim

Frühkirmes 2. Samstag nach Pfingsten bis zum folgenden Dienstag.

Herbstkirmes 2. Samstag im September bis zum folgenden Dienstag.

§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und am 31. 12. 1989 außer Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 10. Dezember 1970

Dr. van Kaldenkerken
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Viersen
Nr. 36 vom 30. 12. 1970.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 170

**252 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Bekämpfung der Goldafterraupenplage
vom 16. Februar 1971**

Gemäß § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Duisburg als örtlicher Ordnungs-behörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Duisburg vom 15. Februar 1971 zum Zwecke der Abwehr von Gefahren, die der Bevölkerung durch das Auftreten der Raupen des Goldafterschmetterlings drohen, für das Gebiet der Stadt Duisburg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Eigentümer, Besitzer und sonstige Verfügungsberechtigte von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen im Geltungsbereich sind verpflichtet,

1. bis zum 31. März eines jeden Jahres in Bäumen und Sträuchern vorhandene Nester der Raupen des Goldafterschmetterlings zu entfernen und sofort zu verbrennen,
2. aus den Nestern ausgeschlüpfte Goldafterraupen mit Pflanzenschutzmitteln, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zur Bekämpfung beißender Insekten zugelassen sind, nach den Gebrauchsanweisungen der Herstellerfirmen zu bekämpfen.

§ 2

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können mit Geldbußen geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1975.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Duisburg, den 16. Februar 1971

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Oehm
Stadtdirektor

Veröffentlicht in „Stadt und Hafen“, Heft 4 vom
25. Februar 1971, Seite 139.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 171

**253 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Rattenbekämpfung im Gebiet
der Gemeinde Kranenburg
vom 16. Februar 1971**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Bundes-seuchengesetz — vom 18. 7. 1961 (BGBl. S. 1012) wird von der Gemeinde Kranenburg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Kranenburg vom 16. Februar 1971 für das Gebiet der Gemeinde Kranenburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Gefahrenabwehr

Die Gemeinde Kranenburg führt zur Beseitigung der in ihrem Gebiet bestehenden Rattenplage und zur Abwehr der dadurch für die Allgemeinheit bestehenden unmittelbaren Gefahren eine Rattenbekämpfung durch. Die Rattenbekämpfung kann auf Teile der Gemeinde beschränkt werden. Sie umfaßt eine fortgesetzte Überwachung hinsichtlich des Rattenbefalls sowie eine schwerpunktmäßige Bekämpfung in der Kanalisation, den Müllkippen, den öffentlichen Parkanlagen und den Böschungen der Gräben.

§ 2

Durchführung der Rattenbekämpfung

(1) Mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragt die Gemeinde Kranenburg ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen; sie beauftragt für die Durchführung der Rattenbekämpfung darüber hinaus auch eigene Bedienstete. Die Arbeitskräfte des beauftragten Unternehmens und die Bediensteten der Gemeinde erhalten einen vom Ordnungsamt ausgestellten Ausweis, der den Duldungspflichten auf Verlangen vorzulegen ist.

(2) Der Beginn der Rattenbekämpfung und der räumliche Bereich des Gemeindegebietes, in dem die Bekämpfung stattfindet (§ 1 Satz 2), werden durch das Ordnungsamt der Gemeinde spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Außerdem werden die zur Duldung Verpflichteten von dem beauftragten Unternehmen vor Auslegen des Giftes auf ihren Grundstücken über die Auslegestellen unterrichtet. Die Auslegestellen werden durch Warnschilder gekennzeichnet.

(3) Als Bekämpfungsmittel wird Gift verwendet, das für Menschen und Haustiere bei der im Köder verwendeten Dosis relativ ungefährlich ist.

(4) Die Kosten der Rattenbekämpfung trägt die Gemeinde Kranenburg.

§ 3

Duldungspflichtige

(1) Duldungspflichtig sind alle zur Nutzung bebauter und unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten in dem Bereich, für den die Rattenbekämpfung angeordnet worden ist (§ 2 Abs. 2 Satz 1). Hierzu gehören die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.

(2) Bei öffentlichen Straßen und Wegen, bei Dämmen, Deichen, Bächen, stehenden Gewässern, Abwässer- und Versorgungskanälen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht dem Unterhaltungspflichtigen.

§ 4

Inhalt der Duldungspflicht und Hilfeleistung

(1) Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle zur Rattenbekämpfung geeigneten Örtlichkeiten, insbesondere Keller einschließlich Kellerräume und Kellerverschläge, die zu Mietwohnungen, gewerblichen Räumen und dergleichen gehören, auf Böden, Speicher, Abfallgruben, Altmauerwerk, Trümmergrundstücke, Gärten, Stallungen (auch Kleinviehstallungen), Lagerplätze und dergleichen.

(2) Die Duldungspflichtigen haben

- a) einen Rattenbefall auf ihren Grundstücken unverzüglich beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung anzuzeigen;
- b) die die Vorbereitung der Rattenbekämpfung auf ihren Grundstücken hindernden Gegenstände, insbesondere Gerümpel, Müll, Abfallstoffe und dergleichen, so zu lagern, daß die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können;
- c) den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten — soweit zumutbar und erforderlich — den Zutritt zu gestatten, sachdienliche Auskunft zu erteilen und Hilfe zu leisten;
- d) dafür zu sorgen, daß während oder nach der Rattenbekämpfung aufgefundene Ratten unverzüglich vergraben oder verbrannt werden;
- e) im Falle ihrer Abwesenheit dafür zu sorgen, daß die aus dieser Verordnung ersichtlichen Verpflichtungen von dritten Personen wahrgenommen werden.

§ 5

Sicherheitsmaßnahmen

Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Auslegung und die Auslegestellen Kenntnis zu verschaffen und die Warnschilder zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, daß Menschen und Haustiere die Bekämpfungsmittel nicht berühren.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Verordnung wird hiermit eine Geldbuße bis zur Höhe von 500,— DM angedroht.

§ 7

Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in der „Rheinischen Post“ in Kraft.

(2) Sie tritt am 31. 12. 1976 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kranenburg, den 19. Februar 1971

Gemeinde Kranenburg
als örtliche Ordnungsbehörde

Mengeler

Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 171

254 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften in der Gemeinde Kranenburg

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GVBl. S. 732/SGV. NW. 2060) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38/SGV. NW. 7103) wird von der Gemeinde Kranenburg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Kranenburg vom 16. Februar 1971 für das Gebiet der Gemeinde Kranenburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Beginn der allgemeinen Sperrstunde (Polizeistunde) wird für Gast- und Schankwirtschaften bis 1 Uhr hinausgeschoben.

§ 2

Die Sperrstunde wird in folgenden Nächten aufgehoben:

- a) Silvester (vom 31. Dezember zum 1. Januar),
- b) Altweiberfastnacht,
- c) Rosenmontag (vom Montag zum Dienstag),
- d) während der Kirmessen für die Nacht des Königsballes in allen Ortsteilen.

§ 3

Der Beginn der Sperrstunde wird für folgende Nächte bis 3 Uhr hinausgeschoben:

- a) Neujahr (vom 1. Januar zum 2. Januar),
- b) Maifeiertag (vom 1. Mai zum 2. Mai),
- c) Karneval (vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag),
- d) Kirmessen jeweils für die Feiern außer Königsball.

§ 4

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunde wird gemäß § 29, Ziffer 6—8, des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 4. 8. 1961 (BGBl. I S. 1171) als Übertretung geahndet.

§ 5

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 1. 12. 1989 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kranenburg, den 20. Februar 1971

Gemeinde Kranenburg
als örtliche Ordnungsbehörde

Mengeler

Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 172

255 **Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Hühnerpest**
Sperrbezirk: Gebietsteil der Gemeinde Grefrath 1

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und der §§ 18 und 30 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), der §§ 1, 4 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), des § 1 Abs. 1 und der §§ 282 und 302 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. 1964 S. 359) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird hiermit zum Schutze gegen die Hühnerpest für das Gebiet der Gemeinde Grefrath 1 folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem unter dem Hühnerbestand des Herrn Walter Wagemanns, 4155 Grefrath 1, Buchenweg 18, die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird über das verseuchte Gehöft die Sperre verhängt.

§ 2

Die Räume, in denen sich seuchenkrankes oder -verdächtiges Geflügel befindet, dürfen nur von dem Besitzer oder Pfleger der Tiere betreten werden.

Personen, die das gesperrte Gehöft betreten haben, dürfen dieses erst verlassen, wenn sie sich gereinigt und desinfiziert haben.

§ 3

Lebendes oder geschlachtetes Geflügel sowie Eier dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt bzw. verwendet werden.

Das an der Seuche gefallene Geflügel sowie Federn, Abfälle, Dung und Kot sowie Futterreste sind unschädlich zu beseitigen.

§ 4

Zum Sperrbezirk wird erklärt:

das Gebiet der Siedlung um den Buchenweg des Ortsteils Grefrath 1. Der Sperrbezirk ist durch Schilder mit der Aufschrift „Hühnerpest-Sperrbezirk“ zu kennzeichnen.

§ 5

Das gesamte Geflügel innerhalb des Sperrbezirks unterliegt der Gehöftsperrung. Lebendes Geflügel darf aus dem Sperrbezirk nicht entfernt werden. Ausstellungen sowie Handel mit Geflügel sind verboten.

§ 6

Zum Beobachtungsgebiet wird erklärt:

das in § 4 der Verordnung nicht in den Sperrbezirk fallende Gebiet nördlich der B 509 der Gemeinde Grefrath 1 (Alt Grefrath).

Aus dem Beobachtungsgebiet darf lebendes Geflügel nicht entfernt werden. Außerdem sind Geflügelausstellungen und der Handel mit Geflügel verboten. Ausnahmen von den Verboten können von der Kreisordnungsbehörde zugelassen werden.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 74 bis 77 a des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kempen, den 8. März 1971

Kreis Kempen-Krefeld
Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
Im Auftrag
Dr. Morgenschweis
Kreisveterinärdirektor

Veröffentlicht am 9. März 1971 in der Rhein. Post, Ausgabe F 1.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 173

256 **Vorladung zum Enteignungs-
und Entschädigungsfeststellungstermin**

(Gemarkung Asberg)

Landesbaubehörde Ruhr
— Der Enteignungskommissar —
II A 1 — 511. 12 (Krs. Moers 8)

Essen, den 12. März 1971

In dem Entschädigungsfeststellungsverfahren Bundesrepublik Deutschland gegen Schlüpen betr. Teilflächen in einer Größe von insgesamt 210 qm der im Grundbuch von Asberg, Bd. 33 Bl. 1419, auf den Namen des Wilhelm Schlüpen und dessen Ehefrau Anneliese Schlüpen eingetragenen Grundstücke Gemarkung Asberg, Flur 6, Flurstücke 673 u. 923, insgesamt 1569 qm groß, habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über die Entschädigungsfeststellung auf Mittwoch, den 5. Mai 1971, 9 Uhr, anberaumt; Treffpunkt: Moers, Römerstraße 123.

Gemäß § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum (PrEG) vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221 ff.) werden alle von mir nicht besonders geladenen Beteiligten hiermit zu der Verhandlung vorgeladen und aufgefordert, ihre Rechte spätestens im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne sie über die Entschädigung — auch wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung — verhandelt und gegebenenfalls entschieden werden.

Kosten der Terminswahrnehmung können nicht erstattet werden.

Pfannenberg

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 173

